

Schweizerischer Samariterbund

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **20 (1912)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein großer Teil der sonstigen für die öffentliche und private Hygiene getroffenen Bestimmungen des Propheten eilte aber der Zeit weit voraus und gewann Bedeutung auch für die übrige Menschheit. So die Schutzmaßregeln gegen übertragbare Krankheiten (Lepra usw.), die Unschädlichmachung der menschlichen Fäkalien im Lagerleben mittels Begrabens, wie es ungefähr noch heute in den militärischen Lagern gehandhabt wird. Auch sei auf die unsere modernen sanitätspolizeilichen Vorschriften bei weitem übertreffenden mosaischen Maßregeln beim Leichendienst hingewiesen, zu denen die strenge Absonderung des Toten, das Waschen oder Verbrennen seiner Kleider, der neue Bewurf und das Tünchen der Wohnräume, die Reinigung oder Sterilisation der vom Verstorbenen benutzten sonstigen Gegenstände und die Absonderung der Leichendiener gehörten.

Auch können im Vergleich mit unserer neueren Nahrungsmittelhygiene, sowie der Schlachtvieh- und Fleischbeschau die mosaischen

Speisegesetze und Schlachtungsvorschriften als hygienisch bedeutsam und vorbildlich angesehen werden. Verboten war unter anderem der Genuß des Hundefleisches, da der Hund zu den Naschfreßern gehört. Auch das Verbot des Unterleibsfettes, selbst der sonst genießbaren Tiere, war ein Vorläufer unserer heutigen Fleischbeschauvorschriften, die unter besonderen Umständen, z. B. ausgesprochener Tuberkulose, gleichlauten. Endlich sei — ohne auf die Schächtungsfrage näher einzugehen — darauf hingewiesen, daß die von Moses angeordnete Schächtung darauf abzielte, den Körper des Schlachtieres durch Verblutung möglichst blutleer zu machen und damit die Fleischstücke besser vor Fäulnis zu bewahren, was wir heute durch Kühllhallen bewirken. Und so könnte man noch eine Reihe von Analogien nachweisen, die zwischen den von Moses geschaffenen Gesundheitsgesetzen und unseren modernen hygienischen Maßnahmen und Bestrebungen bestehen.

(„Das Deutsche Rote Kreuz“.)

Schweizerischer Samariterbund.

Sitzung des Zentralvorstandes, Samstag den 13. April 1912.

Aus den Verhandlungen: 1. In den schweizer. Samariterbund werden als neue Sektionen aufgenommen die Samaritervereine: Siebnen (Schwyz) mit 34, Rondez bei Delsberg mit 26 und Flamatt-Neuenegg mit 24 Aktiven.

2. Bei der Durchberatung des Antrages Aarau, Schaffung einer Samariterkrankenkasse, beschließt der Zentralvorstand einstimmig, von einer Empfehlung des Antrages abzusehen, weil er dafür hält, daß ein Bedürfnis für eine solche Schöpfung nicht vorliegt und die Durchführung einer solchen Kasse zurzeit unmöglich wäre.

3. Der Zentralvorstand nimmt mit Befremden davon Kenntnis, daß auf der Traktandenliste für den ostschweizerischen Hilfslehretag als Traktandum figuriert: „Antrag des Zentralvorstandes betreffend vierjährigen Turnus des Vorortes.“ Da im Schoße des Zentralvorstandes ein solcher Antrag nie vorlag, über dieses Thema überhaupt nie verhandelt wurde, protestiert derselbe gegen die im betreffenden Programm erschienene unrichtige Ankündigung.

4. Für die Abhaltung des vom 14. bis 20. Juli 1912 vorgesehenen Hilfslehrekurses wird Winterthur bestimmt, da dort ein solcher Kurs noch nie stattgefunden hat und zudem um Winterthur herum zahlreiche neue Sektionen entstanden sind, die zum Teil keine Hilfslehrer besitzen.

5. Die Sektion Chaux-de-Fonds, die Rot-Kreuz-Fähnchen feil hält, wird auf das gesetzwidrige ihrer Handlung aufmerksam gemacht. Da sie aber neuerdings durch eine Eingabe um Erlaubnis zu diesem Verkauf einkommt, wird der Sektion Chaux-de-Fonds erklärt, daß eine solche Erlaubnis nur beim eidgen. Justizdepartement eingeholt werden könne, da zu einer solchen Verfügung weder der Samariterbund, noch das Rote Kreuz kompetent seien.

Der Präsident: **A. Santner.** Die Protokollführerin: **R. Borfinger.**